

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Gültig für alle Abschlüsse mit unseren Kunden, auch wenn im Einzelfalle nicht besonders darauf verwiesen wird.

1. Abschlüsse

Abschlüsse und Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Abschlüsse mit Vertretern sind für den Käufer bindend, für uns jedoch erst durch unsere schriftliche Bestätigung. Die Einkaufsbedingungen des Käufers haben für die mit uns getätigten Geschäfte keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden in der Regel kostenlos abgegeben. Bei Abgabe von Angeboten für Sonderkonstruktionen auf Wunsch des Kunden, behalten wir uns vor, die Kosten für besondere Entwurfsarbeiten und Versuche zu berechnen, auch wenn es nicht zu einem rechtswirksamen Liefervertrag kommt. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen sind inhaltlich nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch den Gebrauch von eingesandten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Auftragsunterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden.

3. Preise

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung. Bei Abruf- und Termingeschäften bleibt eine Abänderung der Vertragskonditionen im Einzelfall ausdrücklich vorbehalten, wenn die Geschäftsgrundlage sich ändert (z. B. Änderung der Rohstoffpreise, Kostensteigerungen etc.). Abrufgeschäfte werden nur unter der Bedingung getätigt, dass feste Abruftermine genannt werden. Der Mindestwert eines Einzelabrufs muss € 100,- betragen. Abrufe unter diesem Wert können nicht ausgeführt werden.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind unabhängig vom Bestehen etwaiger Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenansprüche innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto und innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug porto- und spesenfrei an uns zu begleichen. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Gegenansprüche steht dem Besteller in keinem Falle zu. Eine Verzinsung von Vorauszahlungen findet nicht statt. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur nach vorheriger Vereinbarung und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit. Für rechtzeitiges Präsentieren von Wechseln und Beibringen von Wechselprotesten übernehmen wir keine Gewähr. Wir sind berechtigt, eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherheitsleistung zu fordern. Erfolgt diese auf unser Ersuchen hin nicht, so wird unsere Forderung sofort fällig. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung von Wechseln und Schecks gehen zu Lasten des Käufers. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungszieles kommt der Käufer, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Bei Zahlungsvorzug sind wir, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens berechtigt, Zinsen zu einem Zinssatz zu verlangen, den wir bei Inanspruchnahme eines Kontokorrent-Kredites aufwenden müssen oder müssten, mindestens aber in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Kommt der Besteller wegen einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserer Auffassung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Das gilt insbesondere auch, wenn einer von mehreren Wechseln mangels Zahlung zu Protest geht. In letzterem Falle können wir auch die sofortige Abdeckung der noch nicht fälligen Wechsel verlangen, ohne dass der Besteller dies von der Herausgabe derselben abhängig machen kann. Umstände, die Kreditwürdigkeit des Käufers als beeinträchtigt erscheinen lassen, berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, unter Aufrechterhaltung des Vertrages den Liefergegenstand herauszuverlangen oder vom Verträge zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen der Ausübung vorstehender Rechte kann der Käufer nicht geltend machen.

5. Lieferfristen

Die von uns genannten Liefertermine werden nach bester Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich (sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wurde). Jegliche Schadensersatzansprüche gegen uns wegen und aus Anlass des Überschreitens von Lieferfristen, insbesondere auch von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Werden wir von unseren Vorlieferanten nicht richtig und rechtzeitig beliefert oder verhindern Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Ausperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Rohmaterialbeschaffung, Energiemangel, Brandschäden, behördliche Maßnahmen, Währungsveränderungen oder ähnliche Vorfälle die rechtzeitige Lieferung, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung bis zu einer angemessenen Frist nach Wegfall des Hindernisses aufschieben. Werden Lieferfristen überschritten und befinden wir uns in Verzug, muss der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen, wobei unter angemessen verstanden wird, dass es uns möglich sein muss, die bestellten Gegenstände innerhalb der genannten Frist von unserem Lieferanten zu beschaffen. Die Nachfrist ist mittels Einschreibebrief zu setzen und auf mindestens 4 Wochen zu bemessen. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche lediglich zum Rücktritt berechtigt.

8. Versand

Der Versand erfolgt billigst. Eine Gewähr für den billigsten Transportweg kann jedoch nicht übernommen werden. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, einschließlich bei Versand mit unseren Fahrzeugen. Versicherung des Transportrisikos erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten.

7. Eigentumsvorbehalt mit verlängertem Eigentumsvorbehalt bei Weiterverarbeitung bzw. Weiterverkauf.

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Wird der Liefergegenstand durch Verarbeitung oder Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, so gilt, ohne Rücksicht darauf, welche Sache als Hauptsache anzusehen ist, als vereinbart, dass der Besteller dem

Lieferer das Eigentum im Sinne des § 947 Abs. 1 BGB überträgt und die Sache für ihn mit in Verwahrung behält. Der Besteller darf über die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und solange er nicht im Verzug ist, verfügen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel)

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

9. Gewährleistung

Für Mängel der Ware und beim Fehlen bestimmter stillschweigend oder ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, soweit für letztere die Rechtsprechung einen Haftungsausschluss zulässt, haften wir nur wie folgt:

Für erkennbare Mängel haften wir, wenn sie binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Bei Mängeln jeglicher Art steht dem Käufer nur ein Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist oder ein Rücktrittsrecht nach angemessener Nachfrist zu. Der Käufer hat dieses Rücktrittsrecht auch dann, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nachlieferung aufgrund eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt oder auch mehrfache Nachlieferungen nicht zur Mängelbeseitigung führen.

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind. Schadenersatzansprüche bei Verletzung von Nebenpflichten, z. B. aufgrund von Beratungs- und Installationsfehlern, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Im einzelnen gilt zusätzlich noch folgendes:

Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden, soweit technisch zugänglich, vermieden. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Unerhebliche Abweichungen in Qualität und Ausführung der Ware behalten wir uns vor, wenn sie durch die Rohstofflage bedingt oder aus technischen Gründen unvermeidbar sind. Eine Gewähr für die Eignung unserer Waren für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck kann nicht übernommen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien ist der Sitz unserer Firma. Bei allen, sich aus dem über das Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck- und Wechselprozessen, gilt als Gerichtsstand ausdrücklich Bad Segeberg als vereinbart. Wir können jedoch auch am Sitz des Bestellers klagen. Das Vertragsverhältnis untersteht deutschem Recht.

11. Schadensersatz

Sollten aus irgendwelchen Rechtsgründen im Einzelfall Schadensersatzansprüche gegen uns bestehen, so werden diese in der nachgewiesenen Höhe erstattet, sind jedoch in jedem Falle auf höchstens 20% unseres Nettopreises für die Ware beschränkt, aus deren Lieferung bzw. Nichtlieferung die Ansprüche resultieren.

12. Unvollständigkeitsklausel

Soweit aus irgendwelchem Grunde eine der vorstehenden Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nichtig sein sollte, bleibt hiervon der Vertrag in seiner Gültigkeit und allen übrigen Bestimmungen und Verbindlichkeiten unberührt.



Dieter Schütte
Blech- und Apparatebau
Gehäuse • Technik • GmbH & Co. KG